



Stand: Juni 2019

Merkblatt Überstellung von deutschen Inhaftierten

Die Slowakei ist Vertragspartei des Überstellungsübereinkommens (Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen – ÜberstÜbk) das außerhalb ihres Heimatstaates rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten ermöglichen soll, ihre Reststrafe in ihrem Heimatstaat zu verbüßen, um ihnen die Resozialisierung im Anschluss an die Haft zu erleichtern. Dieses Merkblatt informiert Sie über das Verfahren und die rechtlichen Konsequenzen einer Überstellung. Es gibt lediglich einen Überblick über das Verfahren und begründet keinen Rechtsanspruch.

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sieht vor, dass im Ausland rechtskräftig Verurteilte die Möglichkeit haben, ihre Reststrafe in Deutschland zu verbüßen, um ihnen die Resozialisierung im Anschluss an die Haft zu erleichtern. Dies ist grundsätzlich unabhängig von der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe. Das IRG ist eine innerdeutsche Rechtsgrundlage, die keine Rechtswirkung in der Slowakei entfaltet. Dieses Merkblatt informiert Sie über die Regelungen und deren rechtliche Konsequenzen n Überstellungsverfahren mit der Slowakei. Es gibt lediglich einen Überblick über das Verfahren und begründet keinen Rechtsanspruch.

Eine Überstellung nach Deutschland ist grundsätzlich möglich wenn

- Sie Deutscher sind oder Ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben,
- das gegen Sie ergangene Strafurteil rechtskräftig und vollstreckbar ist,
- das Urteil gegen Sie unter rechtsstaatlichen Bedingungen ergangen ist (Maßstab ist die Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich ihrer Zusatzprotokolle),
- die Tat, für die Sie verurteilt wurden, auch nach deutschem Recht strafbar und nicht verjährt ist,
- Sie für die gleiche Tat nicht bereits in Deutschland verurteilt wurden,
- Sie der Überstellung schriftlich zustimmen,
- das zuständige deutsche Gericht das slowakische Urteil für vollstreckbar erklärt (Exequaturverfahren) und
- die Slowakei und Deutschland sich auf die Überstellung geeinigt haben.

Ein Rechtsanspruch auf Überstellung besteht nicht!

Ersuchen um Überstellung:

Sie können Ihren Wunsch nach Überstellung gegenüber der Justizvollzugsanstalt oder der Botschaft Pressburg äußern. Die angesprochene Stelle setzt daraufhin das offizielle Überstellungsverfahren in Gang. Dabei prüfen die zuständigen slowakischen Behörden, ob sie grundsätzlich eine Überstellung in Erwägung ziehen und den deutschen Behörden ein Ersuchen mit den notwendigen Unterlagen übersenden. Aufgrund der übermittelten Unterlagen wird das deutsche Exequaturverfahren eingeleitet.

Es handelt sich dabei nicht um ein neues Verfahren, in dem der zugrunde liegende Sachverhalt neu gewürdigt und ggf. ein neues Strafmaß festgesetzt wird. Das Gericht prüft ausschließlich die Vollstreckbarkeit des slowakischen Urteils und wandelt es in die ihm im deutschen Recht am meisten entsprechende Sanktion um. Die Exequaturentscheidung dient lediglich als Vollstreckungsgrundlage in Deutschland. Das Verfahren ist langwierig; Sie müssen mit einer Dauer von rund **einem Jahr** rechnen. Sind die slowakischen Behörden mit der deutschen Entscheidung einverstanden, erfolgt die Überstellung.

Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, in Deutschland gegenüber der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Ihren Überstellungswunsch zu äußern, sodass dort die Einleitung eines offiziellen Überstellungsverfahrens geprüft werden kann. Es ist aber in der Regel zielführender, das Verfahren in der Slowakei einzuleiten und dort aktiv zu betreiben. Die zuständigen deutschen Behörden sind in jedem Fall auf Vorarbeiten und Unterlagen der slowakischen Behörden angewiesen.

Rechtliche Wirkung der Überstellung:

Die Exequaturentscheidung des deutschen Gerichts basiert auf dem slowakischen Urteil und ist für die weitere Strafvollstreckung in Deutschland verbindlich. Sie können dagegen sofortige Beschwerde einlegen. Bleibt die Beschwerde erfolglos, wird die weitere Strafe entsprechend der Entscheidung in Deutschland vollstreckt.

Die in der Slowakei verbüßte Haft wird unabhängig von den dort herrschenden Haftbedingungen im Verhältnis 1 zu 1 auf die Gesamthaftzeit angerechnet. Die weitere Vollstreckung erfolgt ausschließlich nach deutschem Recht; die Regelungen der slowakischen Vollstreckungspraxis finden keine Anwendung. Die Vollstreckung wird vorzeitig beendet, wenn die Slowakei mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sind.

Über einen möglichen Wiederaufnahmeantrag entscheidet allein das slowakische Gericht. Das deutsche Urteil wird ins Bundeszentralregister (BZR) eingetragen. Eine erneute Verurteilung in Deutschland für die gleiche Straftat ist nicht möglich. Die Botschaft Pressburg wird Ihr Ersuchen um Überstellung bei Bedarf betreuen, hat aber keinen Einfluss auf die Entscheidungen der slowakischen oder der deutschen Justiz. Ihren Überstellungswunsch können Sie mit dem beigegefügteten Musterformular äußern.